



HVBG

HVBG-Info 08/1985 vom 11.04.1985, S. 0048 - 0054, DOK 401.08/017-BSG

**Zur Anwendung des § 45 SGB I (Verjährung) bei Stillstand des
Verfahrens (§§ 209 ff. BGB) - BSG-Urteil vom 13.12.1984
- 9a RV 60/83**

Zur Anwendung des § 45 SGB I (Verjährung) bei Stillstand
des Verfahrens (§§ 209 ff. BGB);

hier: BSG-Urteil vom 13.12.1984 - 9a RV 60/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 13.12.1984 - 9a RV 60/83 - u.a. wie
folgt zur Anwendung des § 45 SGB I (Verjährung) bei Stillstand des
Verfahrens (§§ 209 ff. BGB) entschieden:

"Die Verjährung richtet sich nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB I)
- Allgemeiner Teil -, auch wenn man zu Gunsten der Klägerin davon
ausgeht, daß bei Inkrafttreten des SGB I die Verjährung noch nicht
eingetreten war. Das ist in den Übergangsvorschriften ausdrücklich
geregelt (Art. 2 § 17 SGB I).

Nach § 45 Abs. 1 SGB I verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen in
vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden
sind. Der Anspruch der Klägerin auf Witwen-Grundrente ist mit dem
Antrag im Jahre 1951 entstanden (§ 1 Abs. 5, § 61 Abs. 2, § 88 BVG
in der damaligen Fassung vom 20. Dezember 1950 - Bundesgesetzblatt
I 791 -). Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, ihr bereits
1951 gestellter Antrag habe die Verjährung in der Weise
unterbrochen, daß diese Unterbrechung bis zur Entscheidung über
diesen Antrag im Jahre 1978 gedauert habe. Für diese Ansicht kann
auch nicht § 45 Abs. 3 SGB I angeführt werden, wonach die durch
einen Antrag auf Sozialleistungen erfolgte Unterbrechung bis zur
Bekanntgabe der Entscheidung über diesen Antrag dauert. Diese
Vorschrift besagt nicht, daß die Unterbrechung nur durch die
Bekanntgabe der Entscheidung beendet werden könnte. Sie kann auch
dadurch beendet werden, daß das Verwaltungsverfahren in der Weise
in Stillstand gerät, wie dies § 211 Abs. 2 BGB beschreibt. Daß
diese Beendigungsmöglichkeit auch im Sozialrecht besteht, folgt
aus § 45 Abs. 2 SGB I. Danach gelten für die Unterbrechung und die
Wirkung der Verjährung die Vorschriften des BGB sinngemäß. Für die
Unterbrechung gilt vor allem § 220 Abs. 1 BGB. Hier wird schon die
sinngemäße Anwendung der für die gerichtliche Klage geltenden
Vorschriften der §§ 209 ff. BGB auf den Antrag vor einem
besonderen Gericht oder einer Behörde angeordnet; es wird auch die
sinngemäße Anwendung des § 211 Abs. 2 BGB vorgeschrieben, wonach
die Unterbrechung nicht nur durch die Entscheidung über diesen
Antrag, sondern auch durch das Nichtbetreiben des Verfahrens
beendet werden kann. § 45 Abs. 3 SGB I will die entsprechende
Anwendung der Vorschriften des BGB über den Beginn und die
Beendigung der Unterbrechung nicht ausschließen, sondern
bestätigen.

Einer Bestätigung bedurfte es vor allem deshalb, weil das BGB
möglicherweise nicht die Fälle im Auge hat, in denen, wie im
Versorgungsrecht, der Antrag den Anspruch auf Sozialleistungen

erst zum Entstehen bringt, also materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung ist. § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB I macht deutlich, daß die Unterbrechung auch dann eintritt, wenn es sich um einen Anspruch handelt, bei dem der Entstehungs- und der Unterbrechungstatbestand zur gleichen Zeit verwirklicht wird. Denn von einer Unterbrechung im herkömmlichen Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn die Verjährung schon unterbrochen werden soll, bevor sie begonnen hat. Auch § 45 Abs. 3 Satz 2 SGB I bringt nur eine Klarstellung, insofern nämlich, als an die Stelle der rechtskräftigen Entscheidung in einem Prozeß (§ 211 Abs. 1 BGB) die Bekanntgabe der Entscheidung im Verwaltungsverfahren tritt. Nach dem somit entsprechend anwendbaren § 211 Abs. 2 BGB endet die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts, wenn der Prozeß infolge einer Vereinbarung oder "dadurch, daß er nicht betrieben wird, in Stillstand" gerät. Die entsprechende Anwendung bedeutet, daß auch ein Verwaltungsverfahren durch Nichtbetreiben zum Stillstand kommen kann und daß dadurch die Unterbrechung beendet wird."